

BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Systematische Beschaffung und Bekanntgabe

1.1 Frage

Dürfen die Krippen den Gemeinden die Namenlisten und andere Personendaten der Benutzerinnen und Benutzer der Krippen bekannt geben?

1.2 Grundsatz

Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Sie dürfen nur dann bei einem öffentlichen Organ oder einem Dritten erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, die Natur der Aufgabe es erfordert oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 9 Abs. 1 DSchG). Personendaten dürfen nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, die Daten, die von den Betreuungseinrichtungen erhoben werden können, und die Daten, die sie bekannt geben dürfen, genau abzugrenzen. In dieser Beziehung wird auf die Richtlinien des Jugendamts vom Oktober 1998 verwiesen.

1.3 Kommentar

Es gibt eine Gesetzesgrundlage, d.h. Artikel 5 Abs. 2 und 6 BEG, Artikel 3b BER und die Richtlinien des Jugendamts vom Oktober 1998 über den Datenschutz. Es bestehen auch Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Betreuungseinrichtungen.

Die Gemeinden können die Liste der Kinder, welche die Betreuungseinrichtung besuchen, und den von den Eltern bezahlten Tarif (abgestufter Preis) verlangen, allerdings nur für die Kinder, für die sie Beiträge entrichten. Die Gemeinden haben ausserdem das Recht auf Bekanntgabe der Zahl der Kinder der Gemeinde, für die der ganze Beitrag bezahlt wird, sowie der Gesamtzahl der von der Betreuungseinrichtung betreuten Kinder. Die Eltern müssen über die Daten informiert werden, die der Gemeinde, die Beiträge leistet, bekannt gegeben werden können.

Antwort: Ja, aber restriktiv.